# 3.4 Nachträge

(1) Bei national ausgeschriebenen Aufträgen kommt ein Nachtrag für solche Leistungen in Betracht, die für die Erbringung des im ursprünglichen Auftrag geschuldeten Erfolgs erforderlich, jedoch in der ausdrücklich vereinbarten Aufgabenbeschreibung oder an anderer Stelle des Vertrages nicht enthalten sind. Bei der Beauftragung von Leistungen, die für die Erbringung des im ursprünglichen Auftrag geschuldeten Erfolgs nicht erforderlich sind, ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen. Siehe hierzu Teil 2 dieses Handbuchs.

(2) Bei europaweit ausgeschriebenen Aufträgen kommt ein Nachtrag nur bei unwesentlichen Vertragsänderungen sowie in den in § 132 Abs. 2 und 3 GWB genannten Fallgruppen in Betracht.

Wesentliche Änderungen eines laufenden Vertrages erfordern bei europaweit ausgeschriebenen Aufträgen nach § 132 Abs. 1 S. 1 GWB also grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren. Siehe hierzu Teil 2 dieses Handbuchs.

Wesentlich sind Änderungen dann, wenn sich der Auftrag infolge der Änderung während der Vertragslaufzeit erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet.

Dies ist insbesondere in den in § 132 Abs. 1 S. 3 genannten Fällen anzunehmen, d.h. wenn aufgrund der Vertragsänderung

* das Vergabeverfahren anders verlaufen wäre (Teilnehmer-/Bieterkreis, Zuschlagsentscheidung)
* das wirtschaftliche Gleichgewicht zugunsten des Auftragnehmers verschoben wird,
* der Auftragsumfang erheblich erweitert wird oder
* ein neuer Auftragnehmer den ursprünglichen Auftragnehmer unzulässiger Weise ersetzt (Ausnahme § 132 Abs. 2 S. 1 Nr.4 GWB).

Ohne neues Vergabeverfahren sind Änderungen bei europaweit vergebenen Verträgen in folgenden Fällen zulässig:

1. Die ursprünglichen Vergabeunterlagen enthalten eine diesbezügliche Anpassungsklausel oder –option (Bsp.: Stufenverträge).

2. Es werden zusätzliche Leistungen erforderlich und ein Wechsel des Auftragnehmers kann aus

wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen

**und**

ist mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten verbunden.

3. Die Änderung erfolgt aufgrund von nicht vorhersehbaren Umständen und führt zu keiner Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags.

4. Ein neuer Auftragnehmer ersetzt den bisherigen Auftragnehmer

* 1. aufgrund einer Überprüfungsklausel im Sinne von Nummer 1,
  2. aufgrund der Tatsache, dass ein anderes Unternehmen, das die ursprünglich festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt, im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, wie zum Beispiel durch Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz, ganz oder teilweise an die Stelle des ursprünglichen Auftragnehmers tritt, sofern dies keine weiteren wesentlichen Änderungen im Sinne des § 132 Absatz 1 GWB zur Folge hat, oder
  3. aufgrund der Tatsache, dass der öffentliche Auftraggeber selbst die Verpflichtungen des Hauptauftragnehmers gegenüber seinen Unterauftragnehmern übernimmt.

5. Die Änderungen führen zu keiner Veränderung des Gesamtcharakters des Auftrags

**und**

betragen in der Gesamtsumme nicht mehr als 10 % des ursprünglichen Auftragswertes

**und**

übersteigen nicht den Schwellenwert nach § 106 GWB.

In den in Nr. 2 und 3 geregelten Fällen darf der Gesamtwert der Aufträge für diese Auftragsänderungen 50 v. H. des Wertes des Hauptauftrages nicht überschreiten. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert der einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften zu umgehen.

Auswahl und Begründung sind im Vergabevermerk zu dokumentieren.

Außerdem sind die von Nr. 2 und Nr. 3 erfassten Änderungen mit dem Vordruck *Bekanntmachung einer Änderung im Amtsblatt der Europäischen Union* bekannt zu machen.

(3) Die Leistung darf nur im Rahmen des haushalts- und vergaberechtlich Zulässigen und durch Vereinbarung in Textform geändert oder ergänzt werden.

(4) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Anwendungsbereich der HOAI während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist auch die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen, § 10 Abs. 1 HOAI.

(5) Soweit die Vertragsparteien keine Vereinbarung zur Anpassung der Vergütung treffen, gilt § 650c BGB entsprechend.

(6) Die Nachträge sind zeitnah, möglichst vor Ausführung der Leistung, abschließend zu bearbeiten.

(7) Entsteht durch eine Anordnung des Auftraggebers eine Kostenersparnis für den Auftragnehmer, so ist zu prüfen, ob eine Ermäßigung der vereinbarten Vergütung zu verlangen ist.

(8) Bei Abweichungen des Auftragnehmers von der nach dem Vertrag vorgesehenen Leistung ohne vorherige Vereinbarung in Textform ist § 1 AVB F-StB zu beachten. Die nachträgliche Annahme abweichender Leistungen kommt nur insoweit in Betracht, wie dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen.

(9) Weiterhin ist zu beachten, dass eine Änderung des Vertrages zum Nachteil des Auftraggebers nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (siehe z.B. § 58 BHO/LHO) nur in Ausnahmefällen und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist.

Vertragsänderungen, die eine höhere Vergütung oder eine Veränderung von Vertragsbedingungen zugunsten des Auftragnehmers zum Inhalt haben, sind dann nicht als nachteilig für den Auftraggeber anzusehen, wenn der Auftragnehmer einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch darauf hat.

(10) Der Auftragnehmer hat ein Nachtragsangebot unter Verwendung des Vordrucks *HVA F-StB Nachtragsvertrag* einzureichen.Der Nachtragsvertrag kommt durch Übermittlung des Zuschlagsschreibens (Vordruck HVA F-StB Zuschlagsschreiben Nachtragsvertrag) zu Stande. Der Vordruck HVA F-StB Nachtragsvertrag ist vom AG nicht zu unterschreiben.

(11) In dem Nachtragsvertrag ist auch festzulegen, dass die Bedingungen des Hauptvertrages auch für den Nachtrag gelten.

(12) Die Umsatzsteuer ist gesondert zu berechnen, da alle Preise als Netto-Preise vereinbart sind.

(13) Der Vorgang eines Nachtrages ist zu dokumentieren. Darin sind sämtliche mit dem betreffenden Sachverhalt zusammenhängenden Regelungen niederzulegen, also neben dem Anlass für den Nachtrag insbesondere die betroffenen Leistungsteile und/oder preislichen Vereinbarungen sowie ggf. die Auswirkungen auf sonstige Vertragsbedingungen (Termine usw.).